Benutzungsordnung
für die Gemeindebücherei Oberaula



Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Feb. 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) und den §§ 1 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 383), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberaula in ihrer Sitzung am 28. September 1987 folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberaula. Sie steht jedermann offen.

§ 2

Anmeldung, Benutzerausweis

(1) Jedem Benutzer wird gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises (evtl. Personenstandsurkunde) ein nicht übertragbarer Benutzerausweis ausgestellt, für Gäste ein Gästeausweis.

(2) Namens- und Wohnungsänderung sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren muß die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer die Benutzungsordnung an.

§ 3

Ausleihe

(1) Bei jeder Ausleihe und Rückgabe ist der Benutzerausweis vorzulegen.

(2) Entliehene Bücher darf der Benutzer nicht weitergeben.

(3) Ein Benutzer kann in der Regel bis zu zwei Bücher gleichzeitig entleihen.

(4) Die Leihfrist beträgt drei Wochen. Sie kann auf Antrag um zwei Wochen verlängert werden.

(5) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten.

Sie haben die Bücherei zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der Bücher gesorgt wird.

§ 4

Behandlung der Bücher

(1) Die Benutzer haben die entliehenen Bücher sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen oder Unterstreichungen versehen werden.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Bücher der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten. Er haftet auch für Schäden, die durch Mißbrauch seines Benutzerausweises entstehen.

(3) Die Höhe der Ersatzleistung regelt sich wie folgt:

Alter des Buches	bis 1 J.	1 – 3 J.	3 – 5 J.	über 5 J.
Höhe d. Leistung	100 %	80 %	60 %	40 %

Der Prozentsatz bezieht sich auf den Wiederbeschaffungswert.

(4) Bücher mit einem Wiederbeschaffungswert von über 150,00 DM werden nicht ausgeliehen. Sie können in der Bücherei eingesehen werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Die Ausleihe von Büchern erfolgt für die Leihfrist (§ 3 Abs. 4) gebührenfrei.

(2) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises im Falle des Verlustes wird eine Schutzgebühr erhoben, die für Erwachsene 3,00 DM/*** 1,50 €** und für Kinder 1,00 DM/*** 0,50 €** beträgt. Benutzer- und Gästeausweise sind gebührenfrei. Eine Sicherheitsleistung von bis zu 30,00 DM/*** 15,30 €** pro Buch ist von Gästen zu hinterlegen (je nach Wert des Buches).

§ 6

Verzugsgebühren

(1) Wird die Leihfrist überschritten, werden Verzugsgebühren nach dem tatsächlichen Aufwand der Wiedererlangung der entliehenen Bücher berechnet. Die Bearbeitungsgebühr beträgt:

a) Für die erste Mahnung nach zwei Wochen Überschreitung der Leihfrist
2,00 DM/*** 1,00 €,**

b) für die zweite Mahnung nach fünf Wochen Überschreitung der Leihfrist
4,00 DM/*** 2,00 €.**

(2) Werden die ausgeliehenen Bücher trotz zweimaliger Mahnung nicht zurückgegeben, so erhält der Benutzer eine eingeschriebene Mahnung.

Bleibt auch diese erfolglos, kann auf Kosten des Benutzers die Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) betrieben werden.

(3) Bei allen Mahngängen werden zusätzlich die Portokosten erhoben.

§ 7

Ausschluß von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können durch den Büchereileiter dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Oberaula

gez. Schnücker, Bürgermeister

*** Änderung gemäß Artikelsatzung der Gemeinde Oberaula zur Einführung des Euro - Euroeinführungssatzung - vom 24. Okt. 2001**